



Aktuelle Steuer-Information 05/2009

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kindergeld I

Entfernungspauschale wirkt sich auf Einkünfte des Kindes aus

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung entfällt das Abzugsverbot bei der **Entfernungspauschale** für die ersten 20 Kilometer bereits ab 2007. Dies kann auch Auswirkungen bei der Prüfung haben, ob die **Einkünfte eines volljährigen Kindes den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € übersteigen**. Ein volljähriges Kind, das sich beispielsweise in Berufsausbildung befindet, wird beim Kindergeld oder bei den steuerlichen Vergünstigungen für Kinder nur dann berücksichtigt, wenn seine eigenen Einkünfte den Betrag von 7.680 € nicht übersteigen. Für die Ermittlung dieser Einkünfte gelten die allgemeinen Grundsätze. Es ist somit denkbar, dass durch die Wiedereinführung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer die Einkünfte des Kindes in den Jahren 2007 und 2008 unter den Grenzbetrag von 7.680 € fallen und somit nachträglich ein Anspruch auf Kindergeld entsteht.

Hinweis: Die Verwaltung hat hierzu komplexe verfahrensrechtliche Grundsätze festgelegt. Wir prüfen gerne, ob danach für Sie nachträglich die Auszahlung des Kindergeldes in Betracht kommt, sofern nicht bereits die Familienkasse tätig geworden ist.

Kindergeld II

Kind muss sich alle drei Monate bei Arbeitsagentur melden

Ihnen steht für ein volljähriges Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Anspruch auf Kindergeld zu, wenn Ihr Kind bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitssuchend gemeldet ist. Allerdings reicht es für den Kindergeldanspruch nicht aus, dass Ihr Kind lediglich bei der Agentur für Arbeit registriert ist und eine Bescheinigung darüber vorlegt. Entscheidend ist vielmehr, ob sich Ihr Kind im konkreten Fall **tatsächlich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet** bzw. diese Meldung **alle drei Monate** erneuert und damit seine kindergeldrechtlichen Mitwirkungspflichten wahrgenommen hat.

2. ... für Unternehmer

Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen

Bundesfinanzhof stärkt gewissenhaften Unternehmern den Rücken!

Tätigen Sie als Unternehmer Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten, so sind diese Lieferungen regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung wird Ihnen allerdings nur gewährt, wenn Sie die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung gegenüber dem Finanzamt nachweisen können.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung von der Finanzbehörde nicht versagt werden darf, wenn der liefernde Unternehmer die Fälschung des Ausfuhrnachweises, den der Abnehmer ihm vorgelegt hat, auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hat erkennen können. In diesem Fall müsse die Steuerbefreiung aus den im Steuerrecht allgemein geltenden **Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes** gewährt werden. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, wird von der zuständigen Finanzbehörde im Erlassverfahren geprüft. Mit seinem Urteil stärkt der BFH die Rechtsposition von sorgfältigen Unternehmern.

Haben Sie alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die von Ihnen getätigten Umsätze nicht zu einer Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führen, muss die Finanzverwaltung nach Ansicht des BFH eine Billigkeitsmaßnahme treffen.

Gewerbesteuer

Neue Verwaltungsgrundsätze zur Gewerbesteueranrechnung

Um die Gewerbesteuerzahllast eines Gewerbetreibenden gegenüber einem Freiberufler im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu kompensieren, wird dadurch eine Steuerermäßigung gewährt, dass die **Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer direkt angerechnet** wird. Dies geschieht in einem pauschalierenden Verfahren. Ab 2008 erfolgt die Anrechnung in Höhe des 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags. Mit der Anhebung des Anrechnungsfaktors auf das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags wurde gleichzeitig die Anrechnung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Höchstbetrag für die Anrechnung bildet die „tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer“ des Unternehmens für das betreffende Jahr. Hierdurch wird verhindert, dass bei einem niedrigen Gewerbesteuerhebesatz der Unternehmer durch die Anrechnung mehr erhält, als er tatsächlich durch die Gewerbesteuer belastet wird.

Beispiel: Der Gewerbeertrag eines Einzelunternehmens beträgt 50.000 €. Daraus ergibt sich ein Gewerbesteuer-Messbetrag von (Messzahl 3,5 %) 1.750 €. Bei einem Hebesatz der Kommune von 370 % muss der Unternehmer 6.475 € Gewerbesteuer zahlen. Eine unbegrenzte Anrechnung mit dem 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags (6.650 €) könnte dazu führen, dass der Unternehmer mehr entlastet wird, als er tatsächlich gezahlt hat. Anrechenbar sind daher nur 6.475 €.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung entspricht die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer grundsätzlich der im Gewerbesteuerbescheid festgesetzten Gewerbesteuer für den jeweiligen Betrieb. Erfolgt die Festsetzung der Einkommensteuer - wie im Regelfall - vor Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheids durch die Gemeinde, kann die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer auf der Grundlage des festgestellten Gewerbesteuer-Messbetrags und des jeweiligen Hebesatzes der Kommune angesetzt werden. Bei einer Abweichung zwischen der zunächst dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegten „tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer“ und der im Gewerbesteuerbescheid festgesetzten Steuer kann der Einkommensteuerbescheid nachträglich geändert werden - auch wenn die Kommune nach Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheids die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer aufgrund einer Billigkeitsmaßnahme mindert.

Hinweis: Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Unternehmer verpflichtet sind, dem Finanzamt die Minderung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer unverzüglich mitzuteilen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verfahrensrecht

Geschäftsführerhaftung für nicht abgeführte Lohnsteuer

Allein der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens befreit Sie als GmbH-Geschäftsführer nicht von der Haftung wegen Nichtabführung der einbehaltenen Lohnsteuer. Sind bei Fälligkeit der Lohnsteuer noch liquide Mittel zu deren Zahlung vorhanden, sind Sie solange verpflichtet, diese abzuführen, bis Ihnen durch Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis entzogen wird. Die Haftung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Nichtzahlung der fälligen Beträge in die dreiwöchige Schonfrist fällt, die Geschäftsführern zur Massesicherung ab Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eingeräumt ist.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Grundstücksvermietung an die GmbH

Sind Sie Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und fügen der GmbH in dieser Funktion einen Vermögensnachteil zu, was ein ordentlicher und gewissenhafter Fremdgeschäftsführer nicht getan hätte, wird steuerrechtlich davon ausgegangen, dass dieser Vermögensnachteil seine Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis hat. Dies hat zur Folge, dass eine **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) angenommen wird. Beispielsweise darf eine überhöhte Miete bei der GmbH im Ergebnis nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Ihnen als Gesellschafter-Geschäftsführer wiederum wird die vGA als Einkünfte aus Kapitalvermögen zugerechnet. Fraglich ist, ob entsprechende Folgen auch eintreten, wenn die Nachteile nicht auf der Ebene der GmbH auftreten, sondern Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer Nachteile erleiden. In einem vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer Liquiditätsnachteile erlitten, weil er seiner GmbH ein Grundstück vermietete, für das die GmbH die Miete verspätet zahlte. Trotz rechtlicher Möglichkeiten hatte die Grundstücksverwaltungs-GmbH, die ebenfalls vom Gesellschafter-Geschäftsführer beherrscht wurde und die das Mietverhältnis mit der GmbH betreute, den Mietvertrag nicht

gekündigt. Das FG hat in diesem Fall keine vGA angenommen, weil der Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Durchführung des Mietvertrags erkennbar keinen Einfluss hatte, denn die Geschäftsführung der Grundstücksverwaltungs-GmbH oblag Dritten.

Hinweis: Ein **doppelter Fremdvergleich findet** folglich in solchen Fällen **nicht statt**. Sie sollten allerdings darauf achten, dass es sich nicht um Vertragsgestaltungen handelt, die zwischen fremden Dritten undenkbar sind.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Privatnutzung des Firmenwagens

Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im vergangenen Jahr zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten für einen Firmenwagen mehrere Entscheidungen getroffen hatte (vgl. Ausgabe 03/2008), hat nunmehr die Finanzverwaltung dazu Stellung genommen und zum Teil andere Auffassungen vertreten:

1. Übernahme laufender Kfz-Kosten

- 1%-/0,03%-Methode

Wird der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagengestellung nach der 1%-/0,03%-Methode ermittelt, ist dessen Kürzung, beispielsweise wegen Übernahme der Treibstoff- und/oder Garagenkosten durch den Arbeitnehmer, **nicht zulässig**. Nur pauschale oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs bemessene Entgelte werden auf den geldwerten Vorteil angerechnet.

- Fahrtenbuchmethode

Bei der Fahrtenbuchmethode wird der geldwerte Vorteil für die Privatfahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit den auf diese Fahrten entfallenden anteiligen Gesamtkosten angesetzt. Der BFH rechnet in diesen Fällen die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Aufwendungen (z.B. Treibstoffkosten) einerseits zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs und lässt sie andererseits zum Werbungskostenabzug zu.

Die Finanzverwaltung folgt dieser Auffassung nicht. Nach ihrer Meinung gehören die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten nicht mehr zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs und

können vom Arbeitnehmer auch nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Durch die Auffassung der Verwaltung vermindert sich die Höhe des als Arbeitslohn anzusetzenden geldwerten Vorteils. Dies hat vor allem bei der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge Vorteile, da diese sich mindern.

2. Zuschüsse zu den Anschaffungskosten

Nicht selten werden in der Praxis **Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten** des Fahrzeugs geleistet, insbesondere, um ein höherwertiges Fahrzeug oder eine höherwertige Sonderausstattung zu bekommen.

Der BFH hatte entschieden, dass solche Zuzahlungen als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt sowohl in den Fällen der 1%/0,03%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode. Der BFH behandelt die Zuzahlungen allerdings als Anschaffungskosten für ein Nutzungsrecht, die für den Werbungskostenabzug auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer des Nutzungsrechts zu verteilen sind. Die Ansicht des BFH kann im Einzelfall auch deshalb nachteilig sein, weil sich die als Werbungskosten berücksichtigten Zuzahlungen sozialversicherungsrechtlich nicht mindernd auswirken. Auch unter diesem Aspekt ist es erfreulich, dass die Verwaltung nunmehr die Auffassung vertritt, dass der lohnsteuerpflichtige Vorteil um die Zuzahlung zu mindern ist, und zwar auch in Jahren nach der Zahlung.

Beispiel: Der nach der 1%-Listenpreisregelung ermittelte geldwerte Vorteil beträgt jährlich 3.000 €. Bei Anschaffung des Pkw in 2008 hat der Arbeitnehmer eine Zuzahlung zu den Anschaffungskosten in Höhe von 5.000 € geleistet.

Folge: Für 2008 braucht der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil aus der Pkw-Überlassung zu versteuern, weil die Zuzahlung (5.000 €) von dem anzusetzenden Wert (3.000 €) abzuziehen ist. Der Restbetrag (2.000 €) kann nach 2009 übertragen werden, so dass für dieses Jahr nur ein geldwerter Vorteil in Höhe von 1.000 € lohn- und sozialversicherungspflichtig ist.

5. ... für Hausbesitzer

Gewerblicher Grundstückshandel

Ist der zeitliche Zusammenhang allein entscheidend?

Veräußern Sie als Privatperson Grundstücke im Rahmen der allgemeinen Vermögensverwaltung, so sind die erzielten Veräußerungsgewinne steuerfrei, sofern die Veräußerung außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Die Finanzverwaltung und auch Rechtsprechung unterstellen allerdings einen gewerblichen Grundstückshandel, wenn Sie **innerhalb eines Fünfjahreszeitraums mehr als drei Objekte veräußern**.

Geht das Finanzamt davon aus, dass eine sogenannte **bedingte Veräußerungsabsicht** vorliegt - das heißt, dass unterstellt wird, dass Sie bereits beim Erwerb oder bei der Errichtung der Objekte geplant haben, diese später zu veräußern -, sind die entsprechenden Veräußerungsgewinne bei Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze steuerpflichtig. Aber auch der Verkauf von weniger als vier Objekten in zeitlicher Nähe zu ihrer Errichtung kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einer gewerblichen Tätigkeit führen.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Erwerb oder Bebauung und nachfolgender Veräußerung des Grundstücks für sich genommen irrelevant sei. Ein **enger zeitlicher Zusammenhang** gestattet für sich genommen nicht den Schluss, dass der Grundbesitz mit der unbedingten Absicht erworben oder bebaut worden ist, ihn alsbald zu verkaufen. Vielmehr müssen auch **andere Umstände** dafür sprechen, dass schon beim Erwerb oder bei der Bebauung des Grundstücks eine unbedingte Veräußerungsabsicht bestand.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hatte bereits im Jahr 2004 ausführlich zum gewerblichen Grundstückshandel Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist allerdings teilweise durch die aktuelle Rechtsprechung überholt. Die Thematik des gewerblichen Grundstückshandels wird regelmäßig intensiv von den Finanzbehörden überprüft. Sie sollten bei entsprechenden Fällen bereits frühzeitig ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater suchen, um mögliche finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung

Werbungskostenabzug bei Vermietungseinkünften möglich

Wenn Sie ein Gebäude vermieten, das stark auf die Bedürfnisse des Mieters ausgerichtet ist, und sich nach Kündigung des Mietverhältnisses herausstellt, dass das Gebäude nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar ist und auch nicht mehr veräußert werden kann, können Sie eine sogenannte **Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung** aus wirtschaftlichen Gründen bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte jetzt, dass eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung zulässig ist, wenn die **Nutzungsmöglichkeit** eines Gebäudes im Zusammenhang mit seiner steuerbaren Nutzung **eingeschränkt** wird (beispielsweise, wenn bei Beendigung eines Mietverhältnisses erkennbar wird, dass das Gebäude wegen einer auf den bisherigen Mieter ausgerichteten Gestaltung nur eingeschränkt an Dritte vermietbar ist). Nach Auffassung der Richter ist eine solche Absetzung jedoch **nicht zulässig**, wenn Sie das Gebäude zwar nicht selbst nutzen können, es durch eine **Veräußerung** aber noch sinnvoll verwenden können.

Hinweis: Sollten Sie eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung im Rahmen Ihrer Vermietungseinkünfte steuerlich geltend machen, müssen Sie die Gesamtumstände des Einzelfalls beachten. Die Finanzverwaltung wird Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzungen bei Vermietungseinkünften genau prüfen und regelmäßig den Werbungskostenabzug versagen. Es ist daher ratsam, eine genaue Dokumentation über den wirtschaftlichen Grund der außerplanmäßigen Abschreibung zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team